Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2053**

Der Bundesminister des Innern
1177 - 10 B 343/51

Bonn, den 12. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage der Fraktion der SPD - Nr. 1827 der Drucksachen - Adenauer-Spende

Nachdem die Interpellation der Fraktion der SPD betreffend Adenauer-Spende - Nr. 1827 der Drucksachen - von den Antragstellern in eine Anfrage umgewandelt worden ist, teile ich namens der Bundesregierung folgendes mit:

Es müssen zwei voneinander verschiedene Spenden unterschieden werden. Die eine Spende ist von Mitgliedern der CDU anläßlich des 75. Geburtstages des Herrn Bundeskanzlers aufgebracht und ihm in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der CDU für politische Zwecke zur Verfügung gestellt worden. Die zweite Spende geht auf eine Anregung des Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie zurück, der sich aus dem gleichen Anlaß an bestimmte, ihm bekannte Personen der Industrie mit der Aufforderung gewandt hat, Spenden zur Verteilung an mildtätige und wissenschaftliche Einrichtungen über den Herrn Bundeskanzler zur Verfügung zu stellen.

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes zu bemerken:

Zu 1. Die erste Frage geht dahin, ob es die Bundesregierung für statthaft hält, daß ein Mitglied der Bundesregierung sich von privater Seite Spenden zur Verfügung stellen läßt. Es ist für mich nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Bundesregierung dies als unstatthaft ansehen sollte. Es kommt hinzu, daß in keinem der beiden Fälle die Spenden dem Herrn Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden sind. Die Spende der Miglieder der CDU ist ihm, wie ich bereits mitgeteilt habe, als Vorsitzendem der CDU übergeben worden. Für weitere Spenden aus Industriekreisen gilt der Herr Bundeskanzler lediglich als Sammelstelle für eine Reihe von mildtätigen und wissenschaftlichen Einrichtungen; es ist ihm vorbehalten, nach Abschluß der Spendenaktion die Aufteilung der eingegangenen Beträge auf die genannten Einrichtungen zu bestimmen.

Zu 2. Die weitere Frage nach der Genehmigungspflicht der Spendensammlungen beantworte ich dahin, daß nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 eine Genehmigung nicht erforderlich war. Eine Genehmigungspflicht hätte nur dann bestanden, wenn es sich um öffentliche Sammlungen gehandelt hätte. Dies war aber weder bei der Sammlung der CDU, die sich auf die Mitglieder beschränkt hat, noch bei der Aktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

des Präsidenten des Bundesverbandes der deutschen Industrie der Fall, dessen Aufforderung sich lediglich an ihm persönlich oder beruflich bekannte Personen richtete.

Zu 3. Es wird ferner Auskunft gewünscht, ob und mit welchem Ergebnis Verhandlungen mit dem Bundesfinanz- und Bundesinnenministerium wegen der Behandlung der Spenden als abzugsfähige Betriebsausgabe stattgefunden haben. Verhandlungen mit dem Ziel, die Abzugsfähigkeit der Spenden in einem weitergehenden Umfange zu begründen, als dies nach den geltenden Vorschriften möglich ist, sind nicht geführt worden. Es ist lediglich die gegebene Rechtslage erörtert worden.

Zu 4. Dem Verlangen, die Höhe der insgesamt bei dem Bankhaus Oppenheim in Köln eingegangenen Spenden festzustellen, vermag die Bundesregierung im Hinblick auf das Bankgeheimnis nicht zu entsprechen. Was die Verfügungsbefugnis angeht, so dürfte sie hinsichtlich der Mitgliederspende der CDU dem Herrn Bundeskanzler zustehen. Über die durch Vermittlung des Präsidenten des Bundesverbandes der deutschen Industrie aufgekommenen Spenden verfügt nach Kenntnis der Bundesregierung der Präsident des Bundesverbandes nach Maßgabe der von dem Herrn Bundeskanzler zu treffenden Bestimmungen. Wenn schließlich noch gefragt wird, in welcher Weise sichergestellt ist, daß die Spendenbeträge unpolitischen und überparteilichen Zwecken unter Kontrolle der Öffentlichkeit zugeführt werden, so kann sich diese Frage wohl nur auf die Spende aus Industriekreisen beziehen, denn die Spende der CDU-Mitglieder ist gerade für politische Zwecke gegeben worden. Die Verwendung der Spendenbeträge aus Industriekreisen im Sinne der Anfrage ist dadurch sichergestellt, daß jeder einzelne Spender im Anschluß an die Aufteilung des Spendenergebnisses unmittelbar eine Quittung von der mildtätigen oder wissenschaftlichen Einrichtung erhält, der seine Spende zugeflossen ist.

Dr. Dr. Lehr